

Der Handelstag und die Kriegsteuern.

☞ Berlin, 6. Mai. (Telegr.) Der Ausschuß des Deutschen Handelstages befaßte sich mit den bisherigen Beschlüssen der Ausschüsse des Reichstages zur Kriegsteuer, zur Umsatzsteuer und zu den Verkehrssteuern. Zu den verschiedenen Erweiterungen der Kriegsgewinnsteuer und dem Beschlusse über die Wehrsteuer wurde folgende Erklärung angenommen:

Gegenüber diesen Beschlüssen hält der Ausschuß des Deutschen Handelstages an der von ihm am 10. März 1916 abgegebenen Erklärung fest, nach der die Sätze des Entwurfs nicht erhöht werden dürften, und ist der Ansicht, daß an der Freilassung eines Vermögenszuwachses in dem im Entwurf festgesetzten Umfange und an der Berechnung des Mehreinkommens festgehalten werden sollte. Ferner hält er es für eine Verschlechterung, daß das Friedenseinkommen der Gesellschaften statt nach den letzten fünf Friedensjahren unter Ausschreibung des besten und des schlechtesten nur nach den letzten drei Friedensjahren berechnet werden soll. Vor allem aber spricht sich der Ausschuß dagegen aus, daß das Kriegsgewinnsteuergesetz in der vom Reichstagsausschuß beschlossenen Weise ausgebeutet wird, ohne daß eine umfassende und grundsätzliche Auseinandersetzung darüber stattgefunden hat, wie in Zukunft die Ordnung des Reichshaushalts gestaltet und die Abgrenzung zwischen den Steuern des Reichs und der Bundesstaaten vorgenommen werden soll. Aus der ursprünglich in Aussicht genommenen Besteuerung der Gewinne an Kriegslieferungen ist bereits im Bundesrat eine Besteuerung des Vermögenszuwachses während des Krieges geworden. Damit hat sich der Bundesrat insofern im Rahmen der bisherigen Reichsfinanzpolitik gehalten, als im Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 der Vermögenszuwachs dem Reich als Gegenstand seiner Besteuerung zugewiesen ist. Hierüber gehen die Beschlüsse des Reichstagsausschusses in mehrfacher Hinsicht hinaus. Sie empfehlen die Einführung einer ganz neuen Reichsteuer auf das Mehreinkommen und die Wiederholung der im Wehrbeitragsgesetz enthaltenen Reichsteuer auf das Vermögen und das Einkommen, obwohl eine solche Reichsteuer in jenem Gesetz nur ausnahmsweise zugelassen war. So weittragende Beschlüsse sollten nicht bei Behandlung des Entwurfs eines Kriegsgewinnsteuergesetzes gewissermaßen nebenher erledigt werden. Schließlich bringt der Ausschuß noch diejenigen Teile seiner Erklärung vom 10. März 1916 in Erinnerung, die sich auf die Vermeidung von Härten der Besteuerung, die Schonung der stillen Reserven, die Behandlung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Mängel der Bestimmungen des Gesetzentwurfs über Zeitberechnungen, die Auskunftsspflicht der Banken und Sparkassen und die Vermeidung von Doppelbesteuerung durch das Reich einerseits und die Bundesstaaten und Gemeinden andererseits beziehen.

Zur Umsatzsteuer (statt Quittungstempel) wird bemerkt: Der Ausschuß erkennt an, daß Handel und Industrie zur Aufbringung des Finanzbedarfs des Reiches das Ihrige beizutragen haben, muß aber die hierzu von der Steuerkommission des Reichstages beschlossene Warenumsatzsteuer als eine einseitige, ungerechte und unerträgliche Sonderbelastung von Handel und Industrie ablehnen. Die Warenumsatzsteuer belastet den gleichen Gegenstand auf seinem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher je nach der Zahl der hierzu erforderlichen Umsätze zu wiederholten Malen. Sie muß dadurch die Ware zu einer möglichst Verkürzung dieses Weges veranlassen, damit auf eine Konzentration des gesamten Herstellungs- und Verteilungsverfahrens unter Ausschaltung wertvoller Zwischenglieder des Handels und der Industrie hinwirken und die Möglichkeit ihrer Abwälzung auf den Konsum begrenzen. Die Umsatzsteuer würde so zumeist von Handel und Industrie selbst getragen werden müssen als eine einseitige Reichsgewerbesteuer auf diese ganz überwiegend am Warenumsatz beteiligten Gewerbezweige. Als solche würde sie wegen ihrer rohen Berechnung nach dem Umsatz ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Bedeutung und den damit verbundenen Gewinn eine ganz ungleichartige Belastung zur Folge haben und in vielfach geradezu vernichtendem Maße diejenigen Kreise von Handel und Gewerbe treffen, die auf der Grundlage größten Umsatzes bei kleinstem Nutzen arbeiten. Mit besonderem Nachdruck weist der Ausschuß des Deutschen Handelstages auf die ernststen Gefahren der Umsatzsteuer für den deutschen Außenhandel hin. Der deutsche Ein- und Ausfuhrhandel würde durch die Umsatzsteuer einseitig zugunsten der konkurrierenden Auslandsmärkte belastet und vielfach ausgeschaltet, und die für unsere kriegswirtschaftliche Rüstung so notwendigen Rohstofflager würden damit auf die begünstigten ausländischen Rohstoffmärkte verdrängt. Die deutsche Ausfuhrindustrie würde hinsichtlich vieler Erzeugnisse infolge ihrer mehrfachen Steuerbelastung auf ihrem inländischen Herstellungswege ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt verlieren. Ebenso würde die Zwischenhandelsstellung Deutschlands durch eine Belastung des inländischen Umschlages zugunsten der billigeren Umschlagsplätze des Auslandes gefährdet werden.

Zur Besteuerung des Post- und des Eisenbahnverkehrs heißt es:

Mit den Beschlüssen der Reichstagskommission über die Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr erklärte sich der Ausschuß des Deutschen Handelstages einverstanden unter Wahrung seiner grundsätzlichen Bedenken und Wiederholung seiner Forderung, daß die Abgaben nach dem Kriege wieder beseitigt werden müßten. Von den Beschlüssen der Reichstagskommission über den Frachtturkundenstempel wurde vom Ausschuß derjenige mit Freuden begrüßt, durch den die Abgabe für die nichtöffentlichen Bahnanlagen beseitigt werden soll. Im übrigen wurde zu den Beschlüssen keine Stellung genommen, da der Bericht über die Verhandlungen der Kommission noch nicht vorliegt.